

Kleine Anfrage 7/1326

der Abgeordneten Meißner (CDU)

Gewährung einer Pauschale an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Teilerstattung von Zahlungen an die Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Maßgabe des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Mit Unterzeichnung trat am 21. September 2020 die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung einer Pauschale (Billigkeitsleistungen) an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Teilerstattung von Zahlungen an die Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) in Kraft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Anträge, die bisher aufgrund dieser Verordnung eingegangen sind (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
2. Wie hoch ist die Anzahl der Anträge, die bisher aufgrund dieser Verordnung bewilligt wurden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
3. Sind Mutter-Kind-Einrichtungen nach dieser Richtlinie förderfähig und wie wurde die Entscheidung zur Förderfähigkeit von Mutter-Kind-Einrichtungen begründet?
4. Für wie viele Plätze wird die Pauschale an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt?
5. Welche Kosten entstehen dem Land dadurch voraussichtlich?
6. Wie wird gewährleistet, dass voraussichtlich nicht abfließende Mittel nach Maßgabe des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes eingesetzt werden?
7. Inwieweit werden zusätzlich zu den durch das Land bereitgestellten Mitteln Mittel des Bundes eingesetzt, um den Erhalt und den Fortbestand der Internate der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern?

Meißner